



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
3. März 1959.

Nr. 1074.

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitete am 6. Juni 1958 dem Regierungsrat die speziellen Bebauungspläne Bündelfeld, Geugenbühl und Feilfeld mit den dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung. Der Bebauungsplan Feilfeld wurde in der Zeit vom 26. Oktober bis 25. November 1956 ordnungsgemäss aufgelegt. Einsprachen gegen diesen Plan sind keine erfolgt, sodass er samt den spez. Bauvorschriften von der Gemeindeversammlung am 27. Dezember 1956 genehmigt wurde. Die Auflage des speziellen Bebauungsplanes Bündelfeld - Geugenbühl erfolgte in der Zeit zwischen dem 12. Januar und 11. Februar 1957. Dagegen wurde von Herrn Stüdeli eine Einsprache eingereicht. Am 28. April 1958 wurde dieser Plan von der Gemeindeversammlung genehmigt unter Ablehnung der Beschwerde des Herrn Ed. Stüdeli, Bellach. Dieser erhob gegen den Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung am 12. Mai 1958 beim Regierungsrat Beschwerde. Die beiden speziellen Bebauungspläne und die dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften zirkulierten bei den Fachinstanzen des Bau-Departementes. Verschiedene Punkte mussten in Zusammenarbeit mit der Gemeinde noch bereinigt werden, insbesondere die Bauvorschriften. Eine Verzögerung in der Erledigung des vorliegenden Geschäftes verursachte auch eine Eingabe von Herrn Josef Kofmel, Bauunternehmung, Deitingen, die allerdings auf die beiden Pläne keinen Einfluss auszuüben vermochten. Am 15. Oktober 1958 fand zwischen dem Beschwerdeführer Herrn Eduard Stüdeli, den Vertretern der Gemeinde und dem juristischen Sekretär des Bau-Departementes eine Besprechung statt, nach welcher Herr Stüdeli seine Beschwerde zurückzog. Inzwischen wurden auch zwei vom Bau-Departement gewünschte Aenderungen der speziellen Bauordnung von der Gemeinde vorgenommen, sodass einer Genehmigung der Pläne und der Bauordnung nichts mehr im Wege steht.

Es wird

beschlossen:

1. Den speziellen Bebauungsplänen Feilfeld, Bündenfeld und Geugenbühl sowie der dazu gehörenden Bauordnung wird die Genehmigung erteilt.
2. Die Beschwerde des Herrn Ed. Stüdeli, Bellach, gegen den Bebauungsplan Bündenfeld-Geugenbühl, kann als durch Rückzug erledigt von der Geschäftsliste des Regierungsrates abgeschrieben werden.
3. Alle in einem früheren Zeitpunkt über diese Gebiete genehmigten Bebauungspläne gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.--	
Publikationskosten	" 20.--	
	<hr/>	
Total	Fr. 30.--	(Staatskanzlei Nr. 164) NN.
-----	=====	

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (5), mit Akten.
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
Kant. Tiefbauamt (2).
Kant. Hochbauamt (2), mit je 1 genehmigten Bebauungsplan und einer genehmigten speziellen Bauordnung.
Kant. Planungsstelle " " 1 do. do.
Kreisbauamt I Soloth. " " 1 do. do.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bellach (3) " " 3 genehmigten Bebauungsplänen und 3 gen. spez. Bauordnungen.
Kant. Finanzkontrolle (2).
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).